

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 01/2024



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich, bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

1 QUINTESSENZ

3 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

4 Stefan Graf
Wärmeplanungsgesetz in Kraft – noch keine Planungspflicht der Gemeinden

7 Dr. Andreas Gaß
Ist unsere Demokratie in Gefahr?

8 „Für Kommunen ist es wichtig, in einen entschiedenen Klimaschutz zu investieren“

10 Ludwig Lipp, Dr. Thomas Henschel, Peter Högg, Werner Rehklau, Dr. Juliane Thimet
Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“ 2023 der Gewässernachbarschaften Bayern

12 Kerstin Stuber
Frauen in der Politik: Entwicklungen in Europa

13 Frank Jäger
Gemeinschaftliche Vorbereitung auf Notversorgung in Katastrophen- und Blackout-Szenarien

16 Ein Webseiten-Scan schützt die Webseite

SERVICE

18 Aus dem Verband

27 Aktuelles aus Brüssel

32 Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

36 Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2024

WICHTIGES IN KÜRZE

/// KLIMASCHUTZ

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Jetzt geht's los. Seit 1. Januar ist das Wärmeplanungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Länder verpflichtet, bis zum 30. Juni 2026 für größere Städte und bis zum 30. Juni 2028 für Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung zu erstellen. Damit soll festgelegt werden, welchen kosteneffizienten und fortschrittlichen Wärmeversorgung vor Ort gibt. Soweit, so gut. Aber: Jetzt geht es um die Details. Der Freistaat Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände sind sich einig, dass die Städte und die Gemeinden die richtigen Erfüllungshelfer der Wärmeplanung sind. In einem eigenen Gesetz wird daher der Freistaat die Aufgabe der Fernwärmeplanung auf die Städte und Gemeinden übertragen. Da aber noch nicht einmal ein Gesetz- oder Verordnungsentwurf auf dem Tisch liegt, wird es sich hinziehen. Insbesondere deswegen, weil nach dem Konnexitätsprinzip eine für die Kommunen akzeptable Finanzausstattung für die Wärmeplanung diskutiert und besprochen werden muss.

Der für Energiefragen zuständige Fachreferent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf, erläutert in seinem informativen Beitrag, welche Hürden auf dem Weg

zu einer kommunalen Wärmeplanung noch übersprungen werden müssen.

→ Seiten 4 bis 6

/// VERFASSUNG

DEMOKRATIE IN GEFAHR?

Jedes Jahr am 1. Dezember findet der Bayerische Verfassungstag statt. Seit bereits 56 Jahren.

Am 1. Dezember 2023 beging man im vollbesetzten Festsaal des Hofbräuhauses in München diesen Verfassungstag. Diesmal war aber vieles anders. Denn angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen (Krieg in der Ukraine, Konflikt im Gaza-Streifen) und der damit verbundenen Diskussionen auch in Deutschland und Bayern wurde laut darüber nachgedacht, wie die Werte unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch weiterhin angesichts einer zunehmenden Polarisierung der Gesellschaft und der Gefahr manipulativ extremistischer Tendenzen bewahrt werden können. Mit Untermauerung der Bayerischen Bürgermeisterblaskapelle gab es interessante, nachdenkliche Vorträge von Innenminister Joachim Herrmann und Prof. Dr. Ursula Münch. Landtagspräsidentin Ilse Aigner wies darauf hin, dass es derzeit keine bessere Alternative zur Demokratie gebe.

→ Seite 7

/// KLIMASCHUTZ

JETZT IN KLIMASCHUTZ INVESTIEREN!

Bei der 7. Bayerischen Nachhaltigkeitstagung in Würzburg tauschten Engagierte aus dem ganzen Freistaat Erfahrungen zum Klimaschutz aus. Wie kann man in Zeiten knapper Kassen in Klimaschutz investieren? Gemeinsam suchten die rd. 200 Teilnehmer nach der richtigen Balance zwischen Katastrophenmeldung und der Dringlichkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung anzugehen. Über die Tagung berichten wir in dieser Ausgabe.

→ Seiten 8 und 9

/// GEWÄSSERSCHUTZ

PRÄMIERUNG AUSGEZEICHNETER BÄCHE

Am 6. September 2023 fand die Prämierung der Preisträger des Wettbewerbs „Ausgezeichnete Bäche“ in Jengen und Obertrubach statt. Der Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“ wurde im Jahr 2023 zum zweiten Mal ausgelobt und zeichnet Kommunen aus, die ihre Bäche vorbildhaft pflegen und weiterentwickeln. Er wird von der Koordinierungsstelle der Gewässer-Nachbarschaften Bayern am Landesamt für Umwelt durchgeführt. Beispiele für gelungene Gewässerpflege sind ein naturnaher Gewässer Ausbau, aber auch eine naturverträgliche Gewässerunterhaltung.



Folgen Sie uns: twitter.com/BayerischerGem1



In diesem Heft werden die Preisträger vorgestellt.

→ Seiten 10 und 11

/// FRAUEN IN DER POLITIK

ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

Es ist schon gute Tradition, dass die Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ des Bayerischen Gemeindetags auf der KOMMUNALE in Nürnberg ein Forum ausrichtet. Kerstin Stuber, zuständige Referentin für die Thematik in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, berichtet in ihrem Beitrag über den aktuellen Stand der Entwicklung in Europa. Hervorzuheben ist, dass der Frauenanteil im Europäischen Parlament im Laufe der Jahre kontinuierlich gestiegen ist. Derzeit hat er mit 40,4 Prozent

einen historischen Höchststand erreicht.

→ Seite 12

/// KATASTROPHENSCHUTZ

VORBEREITUNG AUF BLACKOUTS

Im Katastrophenschutzrecht sind die Zuständigkeiten klar geregelt: Die Landratsämter haben den „Hut auf“, die Gemeinden leisten mit ihren Feuerwehren lediglich Katastrophenhilfe. Das gilt auch im Fall eines sog. Strom-Blackouts.

Wenn sich eine Gemeinde oder Stadt dessen ungeachtet auf Blackout-Szenarien vorbereiten will, ist es hilfreich, sich Gedanken darüber zu machen, was angeschafft werden kann. Dazu gibt Frank Jäger von der

Fa. Katastrophenschutz – Partner QP International GmbH in diesem Heft interessante Tipps. Es schadet nicht, sich Gedanken darüber zu machen, ob Notstromaggregate und ähnliches angeschafft und vorgehalten werden. Eine gemeindliche Pflicht besteht insoweit allerdings nicht.

→ Seiten 13 bis 15

/// EDV

AN WEBSEITEN-SCAN DENKEN!

Die gemeindliche Homepage ist ein wichtiges Aushängeschild jeder Stadt oder Gemeinde. Dort veröffentlichen die Kommunen aktuelle Informationen, Ansprechpartner und Dienstleistungen. Auch eine Datenschutzerklärung muss in die kommunale Webseite eingebunden sein. Sie muss zutreffend sein, dann Abmahn-Spezialisten nutzen jeden Fehler aus.

Daher fragen sich viele Kommunen, wie sie die Anforderungen, die der Datenschutz an sie stellt, erfüllen und ohne viel Aufwand umsetzen können. Eine Lösung bietet der sog. Webseiten-Scan. Damit kann eine Webseite analysiert und Datenschutzerklärungen aktuell gehalten werden. Die GKDS bietet hierfür ihre Dienste an.

→ Seiten 16 und 17



Der Bezirksverband Niederbayern des Bayerischen Gemeindetags wählte Dr. Christian Moser, Oberbürgermeister der Stadt Deggendorf, zum neuen Landesausschussmitglied des Bayerischen Gemeindetags.

/// AUF EIN NEUES!

Das Jahr 2024 hat begonnen und viele fragen sich: was wird es bringen? Gute Vorsätze werden gefasst, die aber genauso schnell wieder aufgegeben werden, wenn wir wieder richtig im Alltag angekommen sind. Also: was wird das Jahr 2024 bringen?

Auch wenn die Rahmenbedingungen fordernd sind, die Stimmung in Politik, Bevölkerung und Wirtschaft gedrückt und Zuversicht kaum zu spüren ist, ist festzustellen: ja, wir Kommunen stehen vor großen Herausforderungen, neuen zusätzlichen Aufgaben, ohne dass Bund und Land für eine auskömmliche Finanzierung sorgen. Das ist Fakt und nicht weg zu diskutieren.

Erst vor wenigen Tagen hat in Berlin die Bilanzpressekonferenz des Deutschen Städte und Gemeindebunds (DStGB) stattgefunden. Dr. Uwe Brandl als derzeit amtierender Präsident des DStGB hat die Herausforderungen, vor der die Kommunen stehen, klar benannt, aber auch aufgezeigt, was jetzt erforderlich ist, um diese alle bewältigen zu können. In diesen Zeiten ist das genau der richtige Ansatz, die Themen klar zu benennen, aber auch Wege aufzuzeigen, wie das alles bewältigt werden kann. Sich klar positionieren, Forderungen formulieren, bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und seinen Beitrag für die Zukunft unseres Gemeinwesens zu leisten.

Viele werden sich fragen: wo steuern wir hin? Können wir das alles bewältigen? Werden wir in unseren Gemein-

den überhaupt noch etwas gestalten und bewegen können? Was haben wir von der kommunalen Selbstverwaltung? Wenn Sie mich fragen, ja, wir werden das bewältigen und wir werden die Zukunft gestalten. Und die kommunale Selbstverwaltung ist ein Erfolgsfaktor für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Zutreffendes Fazit von Dr. Brandl war: „Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen!“

Es ist nicht die Zeit, den Kopf in den Sand zu stecken, zu lamentieren, wie fürchterlich alles ist und wie schwierig alles werden wird. Nein, es ist an der Zeit, sich klar zu positionieren, sich zu engagieren und seinen Beitrag zu leisten. Voraussetzung dafür ist, dass wir gemeinsam als starker Verband unsere Stimme erheben, dass wir gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden Lösungen aufzeigen, Motor für eine zukunftsorientierte Politik werden und mit dem Freistaat Bayern und dem Bund unseren Beitrag für ein leistungsfähiges Gemeinwesen leisten.

Zum Schluss noch ein Zitat von Henry Ford: „Es hängt von Dir selbst ab, ob Du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.“

Lassen Sie uns gemeinsam der Motor sein, ein gutes und erfolgreiches Jahr 2024!



HANS PETER MAYER
Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags

WÄRMEPLANUNGSGESETZ SEIT 1. JANUAR 2024 IN KRAFT – NOCH KEINE PLANUNGSPFLICHT DER GEMEINDEN

FÜR EINE EFFIZIENTE UMSETZUNG IN BAYERN SIND NOCH "HAUSAUFGABEN" ZU ERLEDIGEN

Text Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag

Der Bund hat am 15. Dezember 2023 das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) verabschiedet. Es ist zum 1. Januar 2024 (gemeinsam mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes) in Kraft getreten. Hierdurch werden die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass bis zum 30.06.2026 für größere Städte bzw. bis zum 30.06.2028 für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung erstellt werden. Aufgabe dieser kommunalen Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmever-sorgung zu ermitteln.

1. VERPFLICHTUNG ZUR WÄRMEPLANUNG NOCH NICHT BEI DEN GEMEINDEN ANGEKOMMEN

Zwar sind sich der Freistaat und die Kommunalen Spitzenverbände einig, dass Städte und Gemeinden die richtige Erfüllungsebene der Wärmeplanung („planungsverantwortliche Stelle“) sind. Der Freistaat plant daher, die Aufgabe der Wärmeplanung auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Derzeit liegt aber noch nicht einmal ein Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf für die Umsetzungsregelungen vor. Stand heute ist davon auszugehen, dass frühestens Mitte 2024 die erforderlichen Regelungen in Kraft sind. Dies hat vielerlei Gründe: Zuerst den Streit um

das „Heizungsgesetz“ (= Novelle des Gebäudeenergiegesetzes). Lange ging man nicht von einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland aus (nur Kommunen über 10.000 Einwohner). Erst als die Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit der Wärmeplanung als politischer Kompromiss geboren wurde, war klar, dass die Länder nun eine flächendeckende Wärmeplanung zu organisieren haben. Die Finanzierung durch den Bund wurde dann zwar angekündigt, aber bis heute nicht umgesetzt. Auf der Zielgerade hat schließlich noch die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Klima- und Transformationsfonds (KTF) durch das Bundesverfassungsgericht die Gespräche gelähmt. Es ist daher davon auszugehen, dass kein Bundesland zeitnah zum Inkrafttreten des WPG Umsetzungsregelungen in Kraft setzen wird.

Insbesondere müssen sich Freistaat und Kommunale Spitzenverbände zunächst auf Grundlage der von der Bayerischen Verfassung bei Aufgabenübertragungen vorgesehenen Regelungen über ein geeignetes Finanzierungsmodell (= Konnexitätsregelung) für die Kostenübernahme der Wärmeplanung durch den Freistaat verständigen.

Es ist daher festzustellen, dass die Verpflichtung zur Wärmeplanung derzeit noch nicht „bei den Gemeinden angekommen ist“. Diese sind noch nicht zur Wärmeplanung verpflichtet - vor dem Hintergrund der knappen Fristen ein unbefriedigender Sachstand. Die Wärmeplanung



STEFAN GRAF

ist eine informelles Planungsinstrument ohne Rechtswirkung nach außen (§ 23 Abs.4 WPG). Somit ist es grundsätzlich möglich, dass sich die Gemeinden und Städte unabhängig von dieser formellen Aufgabenübertragung auf dem Weg zu einem Wärmeplan machen. Auch wenn dies vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber erzeugten Zeitdrucks naheliegender erscheint, sei auf nachfolgende Hemmnisse hingewiesen:

2. UNSICHERE FINANZIERUNGS-LAGE

Soweit die Gemeinde nicht einen rechtswirksamen Förderbescheid nach der Kommunalrichtlinie in den Händen hält bzw. der vorzeitige Maßnahmenbeginn gestattet wurde, wird die Kommune „auf eigene Rechnung“ tätig. Von einer Wiederaufnahme der

Förderung ist nicht auszugehen. Zwar hat der Freistaat die Anwendung des Konnexitätsprinzips anerkannt, doch unabhängig davon wird diese Regelung nicht jeden durch eine Wärmeplanung ausgelösten Aufwand umfassen. Wer also jetzt Planungsleistungen aus-schreibt, kann eventuell auf einem Teil der Kosten sitzenbleiben.

3. ZU ERLEDIGENDE „HAUSAUFGABEN“ VOR EINER EFFIZIENTEN WÄRMEPLANUNG IN BAYERN

A. ZENTRALES WÄRMEKATASTER FEHLT

Jenseits dieser fiskalischen Bedenken fehlt es noch an einer Anpassung der Wärmeplanung an die Bedürfnisse von Landkommunen. Zuerst geht es in der Wärmeplanung darum, den Gebäudeeigentümern ein Signal zu geben, ob ihnen neben Einzellösungen (insbesondere Pelletheizung, Wärmepumpe) zentrale, sprich Netzlösungen angeboten werden. Mangels ausreichender Wärmelinien dichten werden große Teile der Gemeindegebiete ausscheiden. Dies greift die der eigentlichen Wärmeplanung vorgeschaltete Eignungsprüfung (§ 14 WPG) auf – in für Netze ungeeigneten Bereichen kann sich die Gemeinde auf eine verkürzte Wärmeplanung beschränken. Die Abschätzung kann ohne aufwändige Datener-

hebungen erfolgen, andererseits bedarf es natürlich einer sachlichen Grundlage. Hier bietet es sich an, dass die erforderlichen Daten zentral für das ganze Land digitalisiert bereitgestellt werden. Mehrere Länder¹ haben solche Wärmekataster bereits für ihre Kommunen ins Netz eingestellt. Im Freistaat werden derzeit digitale Unterstützungsmöglichkeiten der Kommunen diskutiert, insbesondere ob ein „digitaler Zwilling“ für Bayern angeboten werden kann. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die Kehr-buchdaten der Bezirksschornsteinfeger. Seit der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23.12.2022 ist dort angelegt, dass die Kehr-buchdaten (im Einzelnen siehe Art. 6 Satz 1 BayKlimaG) ab dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik in elektronischer Form zu übermitteln sind. Dieser Datentransfer befindet sich erst im Aufbau und die Kehr-buchdaten müssten noch in ein eventuelles zentrales Wärmekataster eingespült werden.

B. VEREINFACHTES VERFAHREN NOCH UNKLAR

Des Weiteren ermöglicht das Bundesgesetz für Kommunen unter 10.000 Einwohnern Verfahrenserleichterungen („vereinfachtes Verfahren“, siehe § 4 Abs. 3 WPG). Diese müssen aber erst auf Landesebene eingeführt wer-

den. Der Freistaat ist grundsätzlich bereit diese zuzulassen, die Frage ist freilich, was sinnvoll ist: Abstriche bei der Beteiligung der Stakeholder erscheinen nicht zweckmäßig, da eine umsetzbare Planung gerade davon lebt, dass die Aktivitäten der Akteure bekannt sind. Letztlich sollte man eine „Wärmeplanung light“ an einer Pilot-gemeinde durchspielen und daraus eine Handlungsanleitung für Land-gemeinden ableiten. Apropos Leit-faden: Auch der vom Bund angekündigte Leit-faden ist noch in der Abstimmung.

C. KLEINE GEMEINDEN MÜSSEN AUF DIE WÄRMEPLANUNG VORBEREITET WERDEN

Die Wärmeplanung als neue Aufgabe bringt gerade für Kommunen mit kleinen Verwaltungen große Herausforderungen. Um verantwortlich mit dem Thema umgehen zu können, sind Grundkenntnisse in den Gemeinden erforderlich. Zwar ist im WPG angelegt, dass die Kommunen den Wärmeplan nicht selbst erstellen müssen, sondern Dritte beauftragen können (§ 6 Satz 2 WPG). Doch bedarf es, auch um diesen Leit-planken zu setzen, in bestimmtem Umfang Fachwissen. Dieses muss über Schulungen mit geeignetem Lehrmaterial aufgebaut werden.

¹ Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

Weitere Informationen erwünscht?

089 360009-23, stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Die Auswahl des zu beauftragenden Fachplaners wird über ein Leistungsverzeichnis erfolgen. Hier sollte ein Muster zur Verfügung stehen, insbesondere bezüglich der „Wärmeplanung light“ (siehe oben). Dies führt zur Frage, ob die „Wärmeplanung light“ überhaupt der vollumfänglichen Beauftragung eines Fachplaners bedarf. Auf Basis eines bayernweiten digitalen Wärmekatasters könnten gegebenenfalls auch vom Staat den Kommunen zur Verfügung gestellte „Wärmekümmerer“ jene Bereiche identifizieren, wo der Bau/die Erweiterung von Wärmenetzen genauer geprüft werden sollte. Dies hätte den Charme, dass die Kommunen auf Ausschreibungen verzichten könnten. Die Stunde der Ingenieurbüros/der angewandten Wissenschaft würde dann erst bei den Machbarkeitsstudien schlagen, die belastbar dazu Auskunft geben, ob ein Wärmenetzgebiet ausgewiesen werden soll.

D. VOR DER WÄRMEPLANUNG MUSS DIE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT GEPRÜFT WERDEN

Schließlich birgt die Verortung der planungsverantwortlichen Stelle bei jeder der 2056 bayerischen Städte und Gemeinden die Gefahr des Kirchturmdenkens. Nahwärmenetze auf Hack-schnitzelbasis mögen in der jeweiligen Gemeinde planbar sein. Doch die Hebung insbesondere von Tiefengeothermiepotenzialen braucht Verbrauchscluster von mindestens 100 GWh. Dies erfordert in der Regel interkommunale

Zusammenarbeit. Was bedeutet, dass der eigentlichen Wärmeplanung ein Check vorgeschaltet sein sollte, ob nicht aufgrund der Potenziale und der Wärmebedarfe eine Konvoiplanung oder sogar ein gemeinsamer Wärmeplan sinnvoll ist. Im Bayerischen Wirtschaftsministerium wird deshalb geprüft, über das geförderte Instrument Energienutzungsplan diese Herangehensweise zu unterstützen.

E. DIE GEMEINDEN BENÖTIGEN BELASTBARE ANTWORTEN ZUR ZUKUNFT DER GASNETZE

Wärmenetze sind insbesondere dort denkbar, wo derzeit Gasnetze liegen. Auch diese haben für deren Wirtschaftlichkeit eine ausreichende Wärmeliendichte zur Voraussetzung gehabt. Durch den Heizungskompromiss hat sich nicht nur in der Bundesregierung die Zuständigkeit für die Wärmeplanung geändert – vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen –, sondern auch die Haltung zur Umwidmung von Gas- zu Wasserstoffnetzen. Die Gesetzesbegründung zum WPG (BR-Drucksache 388/23, S.69) geht nun davon aus, dass von den über 40 Prozent der deutschen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern, die über ein Gasnetz verfügen (zumindest in einzelnen Ortsteilen), mehr als die Hälfte eine Umrüstung ihrer Gasnetze auf Wasserstoff zu erwarten haben. Damit bekommt die (belastbare) Erklärung der

Gasnetzbetreiber, ob sie einen Netzteil auf Wasserstoff bis spätestens 2045 umrüsten, zentrale Bedeutung für die Wärmeplanung. Derzeit aber wird sich dazu kaum ein Gasnetzbetreiber erklären, was die Wärmeplanung „in der Luft hängen“ lässt.

F. DIE WIRTSCHAFTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR WÄRMENETZE MÜSSEN GEKLÄRT WERDEN

Auf der anderen Seite stellen sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Nah- und Fernwärmenetzen noch viele Fragen. Vor allem was die Wahlfreiheit der Grundstückseigentümer hinsichtlich des Anschlusses an ein Wärmenetz anbelangt. Wird im Gebiet eines zukünftigen Wärmenetzes weiterhin die Wärmepumpe gefördert? Wird der Landesgesetzgeber, nachdem das WPG keinen Anschluss- und Benutzungszwang in Wärmenetzgebieten enthält, diesen in der Gemeindeordnung zumindest für Wärmenetze als öffentliche Einrichtung schärfen? Hinzu kommt das seit vielen Jahren bekannte Eigenkapitalproblem bei der für Bayern interessantesten Energieerzeugungsform für die Fernwärme, der Tiefengeothermie (25 % des bayerischen Wärmebedarfs sollen über Geothermie gedeckt werden). Nach wie vor gibt es keine Lösung dafür, wie die Kapitalgeber (insbesondere die Gemeinden) für den Fall des Eintritts des Fündigkeitsrisikos ausreichend abgesichert werden.

IST UNSERE DEMOKRATIE IN GEFAHR?

BAYERISCHER VERFASSUNGSTAG AM 1.12.2023

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindetag

Angesichts der aktuellen (geo-)politischen Entwicklungen stand diese durchaus Besorgnis erweckende Fragestellung im Mittelpunkt des diesjährigen Bayerischen Verfassungstags am 1.12.2023. Bereits seit 56 Jahren veranstalten der Verein „Bayerische Einigung e.V.“ gemeinsam mit der Bayerischen Volksstiftung diesen Festakt zu Ehren unserer Landesverfassung und in Erinnerung an den 1. Dezember 1946, an dem die Bayerische Verfassung durch freie Abstimmung von den Bürgerinnen und Bürgern Bayerns angenommen wurde. Die Bayerische Bürgermeisterblaskapelle durfte in diesem Jahr zur musikalischen Umrahmung der Veranstaltung im Festsaal des Hofbräuhauses in München beitragen. Sowohl die Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner als auch Bayerns Innenminister Joachim Herrmann warben in ihren Grußworten dafür, angesichts der Herausforderungen und Krisen der Gegenwart entschlossen für unsere Werte eintreten, da die Demokratie kein Selbstläufer sei. Innenminister Joachim Herrmann

sprach dabei seine Besorgnis aus über die zunehmenden Polarisierungen in der Gesellschaft und die Gefahr manipulativ extremistischer Tendenzen, etwa versteckter oder gar unverhohlen offen kommunizierter Antisemitismus unter dem Deckmantel pro-palästinensischer Demonstrationen. Dazu passend referierte Frau Prof. Dr. Ursula Münch, Direktorin der Akademie für Politische Bildung in Tutzing, in einem späteren und sehr erhellenden Festvortrag zum Thema „Wachsamkeit statt Fatalismus. Herausforderung und Schutz der liberalen Demokratie in Zeiten digitaler Manipulation“. Der Vortrag beleuchtete, wie und warum die digitalen Netzwerke dazu genutzt werden können, das Vertrauen der Bürger in die Demokratie und ihre Repräsentanten zu unterminieren, zeigte aber auch Möglichkeiten auf, den Gefahren einer digitalen Manipulation zu begegnen.

Der im Rahmen der Veranstaltung ausgelobte Verfassungspreis „Jugend für Bayern“ ging in diesem Jahr an das



Besetzung der Bürgermeisterkapelle am Verfassungstag 2023

deutschlandweit einzigartige Projekt „Lernzirkel Judentum“ des Dossenberger-Gymnasiums Günzburg. Seit knapp 25 Jahren bringen dort Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen Grundschulern (bisher bereits 25.000 Teilnehmende!) auf kreative Art das jüdische Leben und den jüdischen Glauben näher und fördern damit die Befassung mit jüdischer Geschichte und Kultur in Bayern.

Die Landtagspräsidentin Ilse Aigner wies in ihrer Ansprache die in Diskussionen des Öfteren anklingende Kritik, die Demokratie würde nicht mehr funktionieren, zurück. Auch wenn man stets das Scheitern der ersten parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Republik vor Augen haben müsse, gebe es zu unserer freiheitlichen Demokratie keine bessere Alternative auf der Welt.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Ad multos annos,
Bayerische Verfassung!



Die Bürgermeisterkapelle im voll besetzten Festsaal des Hofbräuhauses

Fotos: © Claus Schunk

„FÜR KOMMUNEN IST ES WICHTIG, IN EINEN ENTSCHIEDENEN KLIMASCHUTZ ZU INVESTIEREN“

Text Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Bayern

Bei der 7. Bayerischen Nachhaltigkeitstagung im Würzburger Congress Centrum haben sich kürzlich Engagierte aus dem ganzen Freistaat getroffen, um Erfahrungen auszutauschen. Im Fokus der Veranstaltung stand die Frage, wie man sich Nachhaltigkeit in Zeiten knapper Kassen bei den Kommunen leisten kann. Klare Worte gab es dazu zum Beispiel von Würzburgs Klimabürgermeister Martin Heilig: „Nachhaltigkeit ist kein Nice-to-have, es ist nichts, was wir später irgendwann machen können.“

Die Veranstalter der Tagung, das Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Bayern und RENN.süd (Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien) gemeinsam mit vielen Kooperationspartnern, suchten gemeinsam mit den rund 200 Teilnehmenden nach der richtigen Balance: zwischen den Katastrophenmeldungen und der Dringlichkeit, Klimaschutz und Klimaanpassungen anzugehen auf der einen Seite und einer positiven, motivierenden Vision auf der anderen Seite. Die Vorträge und interaktiven Programmpunkte der Tagung deckten beide Seiten ab.

ES IST FÜR KOMMUNEN WENIGER TEUER, JETZT IN KLIMASCHUTZ ZU INVESTIEREN

Eine Argumentations-Grundlage für die Dringlichkeit von Nachhaltigkeitsmaßnahmen lieferte die Umwelt-Ökonomin Dr. Alexandra Dehnhardt vom

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) Berlin. Sie stellte in ihrem Vortrag „Was uns die Folgen des Klimawandels kosten“ eine Studie des IÖW vom Frühjahr 2023 vor, in der direkte und indirekte Schäden des Klimawandels in Geldwerte umgerechnet wurden. Die Studie errechnete für die erfassbaren Extremwetterereignisse in Deutschland von 2000 bis 2021 eine Schadenssumme von insgesamt 145 Milliarden Euro. Durch rechengestützte Modelle wurde außerdem Szenarien ermittelt, wie hoch die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Klimawandels bis 2050 ausfallen könnten: zwischen 280 und 900 Milliarden Euro. „Das zeigt: Wenn wir jetzt nicht handeln, wird es in Zukunft sehr teuer und der Klimawandel kostet uns jetzt schon Milliarden“, fasste Dehnhardt zusammen. „Die Zahlen sprechen dafür, dass es sehr viel teurer wird, wenn wir jetzt nicht handeln.“ Für Kommunen sei es daher gerade angesichts knapper Kassen wichtig, in einen entschiedenen Klimaschutz zu investieren.

Diese Sichtweise vertritt auch Martin Heilig, der als Klimabürgermeister der Stadt Würzburg eingeladen war, seine Erfahrungen einzubringen: Für Nachhaltigkeits-Maßnahmen sei es entscheidend, die Menschen mitzunehmen und Ängsten und Desinformation etwas entgegenzustellen. Durch gelungene Kommunikation könne man vermitteln, welchen Nutzen Maßnahmen wie der Ausbau von ÖPNV oder Begrünung in der Stadt für die Menschen bringen. Zudem brauche es drin-

gend eine Reform des Haushaltsrechts, so dass ein kommunaler Haushalt es erlaube, rentierliche Schulden zu machen: „Wenn wir jetzt unsere Schulen sanieren, haben wir in ein paar Jahren niedrigere Energiekosten“, sagte Heilig, „solche Schulden darf man nach aktuellem Recht aber nicht machen, wenn der Haushalt es nicht hergibt“.

EINE POSITIVE VISION REGT ZUM HANDELN AN

In den Impuls-Vorträgen und einer Fishbowl-Diskussion, an der sich alle Tagungs-Teilnehmenden beteiligen konnten, kam mehrfach zur Sprache, wie wichtig es neben der Dringlichkeit der Lage sei, die Menschen durch eine positive Vision von der Zukunft zu einem nachhaltigeren Verhalten zu motivieren. Boris Lebedev vom Think Tank Reinventing Society erklärte, ein hilfreiches Konzept dafür sei die Realutopie – sie verbinde die Vision von einer guten Zukunft mit praktikablen Lösungsansätzen. Als ein Beispiel für eine positive Vision zeigte er Fotomontagen von deutschen Großstädten, die das Ergebnis der Verkehrswende und Begrünung der Innenstädte abbilden: Grüne Fassaden in Stuttgart oder ein Park mit Wasserspielplatz und Fahrrad-Highway am Münchener Siegestor. Praktische Anregungen und Know-how für Kommunen und Engagierte

Viele Beispiele für existierende Projekte und Anregungen konnten die Tagungs-Teilnehmenden vom Zukunfts-



markt und Wandelplenum mitnehmen, einer kleinen Messe mit Kurzvorträgen und Raum für Gespräche. Dort war zum Beispiel zu erfahren, welche Biodiversitäts-Maßnahmen für Kommunen sich auch mit wenig Geld schnell umsetzen lassen oder wie Genossenschafts-getragene Initiativen Nachhaltigkeitsthemen umsetzen. Es stellten sich Initiativen, Vereine und Netzwerke vor, die Lösungen wie ein nachhaltiges Hausaufgabenheft, einen Klimafonds für nachhaltige Projekte oder sozial-ökologische Investitions-Möglichkeiten präsentierten.

In den Workshops am Nachmittag vermittelten Expertinnen und Experten praxisnahes Fachwissen: Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen konnten

sich darüber informieren, wie sich Kosten über den ganzen Lebenszyklus eines Produktes mit dem kommunalen Beschaffungs- und Vergaberecht kombinieren lassen und so zu nachhaltigeren Entscheidungen beitragen. In einem weiteren Workshop gab RENN.süd gemeinsam mit Kooperationspartnern Erfahrungen darüber weiter, wie sich Unternehmen schrittweise nachhaltig aufstellen können. Vertreterinnen des Landesamtes für Umwelt zeigten Interessierten anhand eines Praxisbeispiels, wie Kommunen ein Klimaanpassungskonzept erarbeiten und dabei die Bevölkerung einbeziehen können. Auch die Themen Wasserrückhalt in der Landschaft, das Konzept „Schwammstadt“ und Finanzierungsmöglichkeiten oder Resilienz gegen Klimaangst wurden vermittelt und diskutiert.

Die Tagung bot den Teilnehmenden, die von Vereinen, Verbänden, Initiativen und Kommunen aus Bayern kamen, vielfältige Möglichkeiten, sich miteinander zu vernetzen und Wissen auszutauschen. Zum Abschluss ermutigte Silke Timm von RENN.süd als Vertreterin der Veranstalter die Anwesenden, den Appell für eine bessere und motivierende Kommunikation über Nachhaltigkeit umzusetzen: „Wir müssen mehr darüber reden, was wir tun.“

Weitere Informationen zur 7. Bayerischen Nachhaltigkeitstagung sind unter kommunal-nachhaltig.de/nachhaltigkeitstagung2023 zu finden.

Foto: © ???

WETTBEWERB „AUSGEZEICHNETE BÄCHE“ 2023 DER GEWÄSSERNACHBARSCHAFTEN BAYERN

DAS UMWELTMINISTERIUM PRÄMIERTE DIE PREISTRÄGER

Text Ludwig Lipp, Dr. Thomas Henschel, Peter Högg, Werner Rehklau, Dr. Juliane Thimet

„Mit gutem Beispiel voranzugehen, ist nicht nur der beste Weg, andere zu beeinflussen, es ist der einzige.“ Mit diesem Zitat von Albert Schweitzer würdigte Peter Högg, erster Bürgermeister des Marktes Diedorf (Landkreis Augsburg) und Vertreter des Bayerischen Gemeindetags beim Prämierungstermin, die Preisträger des Wettbewerbs „Ausgezeichnete Bäche“ 2023. Die Preisverleihungen fanden am 6. September in Jengen (Lkr. Ostallgäu) und Obertrubach (Lkr. Forchheim) statt und wurden von Umweltminister Thorsten Glauber und Ministerialdirektor Dr. Rüdiger Detsch (StMUV) vorgelesen.

Bei strahlendem Sonnenschein hatten sich die Vertreter der kommunalen

Preisträger zu den Preisverleihungen eingefunden. Unter ihnen waren BürgermeisterInnen und Verantwortliche in den Gemeinden, aber auch Vorsitzende und Verantwortliche eines Hochwasserschutz-Zweckverbandes, eines Gewässerunterhaltungszweckverbandes und eines Landschaftspflegeverbandes. Dr. Detsch lobte alle Preisträger und Teilnehmer des Wettbewerbs für ihr besonderes und individuelles Engagement und stellte fest: „Sie alle haben einen ausgezeichneten Bach vor der Haustür!“

Der Bayerische Gemeindetag ist Schirmherr des Wettbewerbs und Bürgermeister Högg aus Diedorf unterstrich in seiner Rede die vielfältigen Herausforderungen für Gemeinden mit ihren Gewässern III. Ordnung:

Hochwasserereignissen und Starkregen kann mit Hochwasserrückhalt und naturnaher Gewässerentwicklung begegnet werden. Außerdem stellte er fest: „ökologisch wertvolle Bachläufe haben einen wesentlichen Anteil am Naturschutz“. Weiter sind gerade auch kleine Gewässer wichtig für die „Sozialfunktion“: Wohnortnahe und naturverträgliche Erholung spielt sowohl in der freien Landschaft als auch in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungen eine wichtige Rolle.

Der Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“ wurde im Jahr 2023 zum zweiten Mal ausgelobt und zeichnet Kommunen aus, die ihre Bäche vorbildhaft pflegen und weiterentwickeln. Er wird von der Koordinierungsstelle der Gewässer-



Gruppenfoto der Preisverleihung



Renaturierter Abschnitt der Gennach

Nachbarschaften Bayern am Landesamt für Umwelt durchgeführt. Gefragt waren dabei Beispiele für den naturnahen Gewässerausbau, aber auch für eine naturverträgliche Gewässerunterhaltung nach dem Motto „Kleine Maßnahme – große Wirkung!“. Für letztere wurden erstmalig Sonderpreise vergeben.

Das Jurorenteam einigte sich auf folgende Preisträger: 1. Preis: Hochwasserschutz-Zweckverband Gennach-Hühnerbach (Jengen), 2. Preis: VG Furth – Further Bach, 3. Preis: Gem. Obertrubach – Trubach, Sonderpreise: Gem. Baar (Schwaben) – Kleine Paar,

Foto: © LfU

Foto: © LfU

Gewässerunterhaltungszweckverband Rosenheim – Wieshamer Bach (Gräfing b. München), Landschaftspflegeverband Günzburg – Libellengraben (Gem. Balzhausen, Jettingen-Schepach, Münsterhausen, Ursberg, Ziemetshausen, Neuburg a. d. Kammel).

Der Wettbewerb versteht sich v. a. auch als Plattform für Nachahmenswertes. In diesem Sinne wünschte Bürgermeister Högg den Anwesenden zu recht, dass „wir alle heute viele gute Eindrücke und Ideen von dieser Prämierung mitnehmen“.

Die Wettbewerbsbeiträge zeigen eine Vielfalt an Herangehensweisen und Möglichkeiten wie z. B. Kooperationen mit anderen Kommunen oder Verbänden, Finanzierung über Förderungen der Wasserwirtschaft, der Ländlichen Entwicklung oder als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche und Schaffung von Einrichtungen zur Naherholung für die heimische Bevölkerung.

Unter gn-bayern.de >Bächewettbewerb >Wettbewerb 2023 werden sowohl die prämierten Beiträge als auch alle anderen eingereichten Projekte vorgestellt.

EIN WEBSEITEN-SCAN SCHÜTZT DIE WEBSEITE

Die Webseite ist ein wichtiges Aushängeschild für eine Kommune. Dort veröffentlicht sie aktuelle Informationen zu Ämtern, Ansprechpartnern und Dienstleistungen. Besucher erhalten einen Überblick über Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote und die Gastronomie. Auch eine Datenschutzerklärung ist in die kommunale Webseite eingebunden. Sie muss richtig sein, denn Abmahn-Spezialisten nutzen jeden Fehler aus.

Jeder Webseitenbetreiber ist nach der DSGVO dazu verpflichtet, eine Datenschutzerklärung vorzuhalten. Sie muss jederzeit einsehbar sein. Zweck der Datenschutzerklärung ist es, eine transparente Information im Sinne von Art. 13 DSGVO bereitzustellen und Auskunft darüber zu geben, welche Datenverarbeitung auf der kommunalen Webseite stattfindet. Die Informationen müssen präzise sein und in klarer und einfacher Sprache formuliert werden.

Wegen der vielen technischen Möglichkeiten, eine Webseite zu gestalten, wird die Datenschutzerklärung immer komplexer. Gesetzliche Änderungen und neue Datenschutzregeln müssen im Blick behalten und zügig umgesetzt werden. Denn Abmahnanwälte sind gut informiert und suchen gezielt nach Webseiten mit Datenschutzerklärungen, die nicht aktuell sind. Manchmal genügt schon die Einbindung einer neuen Schriftart in eine Webseite, um einen Datenschutz-Verstoß zu begehen und eine Abmahnung zu erhalten.

So erhielten vor einiger Zeit viele Kommunen und Unternehmen Abmahn schreiben und Schadenersatzforderung von Anwälten. Sie hatten die Schriftart Google Fonts in ihre Webseite eingebunden und damit, ohne es zu ahnen, die persönlichen IP-Adressen ihrer Webseiten-Besucher an Google weitergeleitet. Die Abmahn-Anwälte beanstandeten, dass es dafür weder eine Rechtsgrundlage gab, noch in der Datenschutzerklärung darüber informiert wurde. Der finanzielle Schaden für die Betroffenen war zwar nicht besonders hoch, groß war aber der Ärger für Kommunen und Unternehmen, denn es musste viel Zeit investiert werden, um den Fehler aufzuklären und zu beseitigen.

Der Fall zeigt, dass Fehler in einer Datenschutzerklärung nicht trivial sind. Durch einen regelmäßigen Webseiten-Scan lassen sie sich aber leicht vermeiden.

WEBSEITEN-SCAN

Viele Webseitenbetreiber fragen sich, wie sie die Anforderungen, die der Datenschutz an sie stellt, erfüllen und ohne viel Aufwand umsetzen können. Eine Lösung bietet der Webseiten-Scan. Damit kann eine Webseite analysiert und die Datenschutzerklärung aktuell gehalten werden.

Der erste Schritt dabei ist ein Scan der Webseite mit allen Unterseiten. Die Technik wird dabei ebenso begutachtet, wie die richtige Ausgestaltung des



Consent-Banners, mit dem die Webseiten-Besucher die Cookies einstellen können. Es wird geprüft, welche externen Dienste eingesetzt werden, die Daten in Länder außerhalb der EU übermitteln. Ein Beispiel dafür ist Google Maps, das häufig verwendet wird, um Besuchern die Anfahrt zu touristischen Attraktionen zu erleichtern, und das Daten an Google übermittelt.

Nach Fertigstellung des Scans wird ein Scan-Bericht erzeugt, der die datenschutzrelevanten Funktionen der Webseite aufzeigt. Die auf der Webseite verwendeten Cookies, werden umfassend aufgelistet. Anbieter, Speicherdauer und Zwecke der Cookies sind aufgeführt, ebenso wie die Einholung der Einwilligung zur Verwendung der Cookies. Der Report gibt Aufschluss über die auf der Webseite eingesetzten Social-Media-Plugins, die die Daten der Webseiten-Besucher an die sozialen Netzwerke weiterleiten,

über die Kontaktformulare und den Newsletter. Der Scan-Report enthält auch aktuelle Informationen zum Datenschutz wie beispielsweise einschlägige Gerichtsurteile.

Der Report ist die Grundlage für eine umfassende und individuelle Datenschutzerklärung. Eine zeitaufwändige und fehleranfällige manuelle Prüfung der Webseite ist nicht mehr notwendig. Um die Aktualität der Datenschutzerklärung zu gewährleisten ist es wichtig, den Webseiten-Scan regelmäßig durchzuführen.

Webseiten-Betreiber bewegen sich auf dünnem Eis. Mit der einmaligen Erstellung einer Datenschutzerklärung glauben sie, ihre Pflichten erledigt zu haben. Sie sind aber nur auf der sicheren Seite, wenn sie die Webseite regelmäßig überprüfen. Denn die Besu-

GKDS

Ihr Partner für kommunalen Datenschutz

cher einer Webseite vertrauen darauf, dass ihre Daten geschützt und sicher sind. Eine aktuelle, DSGVO-konforme

Webseite ist daher wichtiger denn je.

Die GKDS bietet einen Webseiten-Scan an. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir beraten Sie gerne.

Kontakt

GKDS – Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH
80686 München
Hansastraße 12 – 16
Tel. 089 547 58-0

kontakt@gkds.bayern
gkds.bayern

VORGEHEN BEIM WEBSEITEN-SCAN

1. **Scan** der Webseite durch eine Software
2. **Erstellung** eines Scan-Reports
3. **Vergleich** des Scan-Reports mit der bereits bestehenden Datenschutzerklärung
4. **Erstellung** der Datenschutzerklärung
5. **Hochladen** der Datenschutzerklärung und Übergabe weiterer etwaiger Informationen
6. **Wiedervorlage** für die erneute Prüfung





AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND AICHACH-FRIEDBERG

Der Kreisverband Aichach-Friedberg im Bayerischen Gemeindetag war im Oktober auf einer Infofahrt in Dresden. Mit dabei war auch Landrat Dr. Klaus Metzger. Highlight war dabei ein Empfang mit Führung im historischen Dresdner Rathaus (siehe Foto). Dresdens Bürgermeister Donhauser berichtete dabei über die aktuellen Herausforderungen der sächsischen Landeshauptstadt. Natürlich



durften auch eine Stadtführung und ein Besuch der Semperoper nicht fehlen! Das Foto zeigt die Reisegruppe im Historischen Treppenaufgang.



FINANZEN & STEUERN

/// GEWERBESTEUERZERLEGUNG BEI BATTERIEGROSSSPEICHERANLAGEN

Die Energiewende kann nur bei Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Kommune vor Ort gelingen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde an der Wertschöpfung. Künftig ist nun die anfallende Gewerbesteuer auch bei Unternehmen, die Batteriegroßspeicher betreiben, nach dem bereits geltenden besonderen Zerlegungsmaßstab für Wind- und Solarenergie (90 Prozent installierte Leistung, 10 Prozent Lohnsumme) zu zerlegen. Hierfür hatte sich auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund nachdrücklich ausgesprochen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sind am 13. November 2023 gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batte-

riegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie (§ 29 GewStG) ergangen, wonach auch bei Batteriegroßspeicheranlagen, die ausschließlich Strom aus Wind- und Solarenergie speichern, der besondere Zerlegungsmaßstab (Zerlegung nach: 90 Prozent installierte Leistung und 10 Prozent Lohnsumme) angewendet werden kann.

HINTERGRUND

Eine der großen Herausforderungen der Energiewende ist es, die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien effizient in unser Energiesystem zu integrieren. Neben flexibel einsetzbaren Gaskraftwerken und der Umwandlung von Strom in synthetische Energieträger werden vor allem kurzzeitig einsetzbare Stromspeicher eine wichtige Rolle spielen. Bis zum Jahr 2030 sind etwa 100 Gigawattstunden und bis 2045 etwa 180 Gigawattstunden an stationären Batteriespeichern für die Energiewende erforderlich.

Ein Hindernis für die Ansiedlung von Batteriegroßspeichern war die Regelung der gewerbesteuerlichen Zerlegung. Denn da Batteriespeicher in der Regel kein Personal vor Ort benötigen, findet die Standortgemeinde der Anlage infolge des Grundsatzes der Zerlegung der Gewerbesteuer nach Arbeitslöhnen faktisch keine Berücksichtigung. Um Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung

von Batteriespeicheranlagen zu beteiligen, wurde daher eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs notwendig.

ANMERKUNG DES DSTGB

Für ein Gelingen der Energiewende ist die Akzeptanz in der Bürgerschaft und der Gemeinde vor Ort von zentraler Bedeutung. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die ländlichen Räume die Lasten und Herausforderungen der Energiewende allein tragen und zudem nicht bzw. nur geringfügig an der Wertschöpfung beteiligt werden. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit unter anderem auch die Beteiligung der Standortgemeinden von Solar- und Windkraftanlagen an der Gewerbesteuer angepasst und ein besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt.

Dass per Erlass nun klargestellt wurde, dass die besondere gewerbesteuerliche Zerlegung zu 90 Prozent nach der installierten Leistung und zu 10 Prozent nach der Lohnsumme auch Batteriegroßspeicheranlagen erfolgen soll, ist daher sachgerecht und sinnvoll.

Die analoge Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs auch auf Batteriespeicheranlagen ist denklogisch und rechtsdogmatisch sinnvoll. Zuletzt im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestags-Finanzausschusses hat sich der DSTGB für eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs ausgesprochen.

Nach erster Einschätzung scheint der

Erlassweg zur analogen Anwendung der besonderen Zerlegung bei Batteriespeichern ausreichend. Gegebenenfalls könnte zu einem späteren Zeitpunkt über eine explizite Aufnahme in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG noch nachgesteuert werden.

Das Kriterium der Ausschließlichkeit ist allerdings weiterhin ein Hindernis bei der Beteiligung der Standortgemeinde. Der DSTGB wirbt daher weiter aktiv für eine Anpassung dieser Regelung zu „fast ausschließlich“.

Weitere Informationen

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zerlegung bei Batteriegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie (§ 29 GewStG) vom 13. November 2023 [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)

Quelle: DSTGB Aktuell 4623



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// WASSER & ABWASSER: TRINKBRUNNEN-KAMPAGNE ZUR EM 2024

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in Deutsch-

land startet das Bundesumweltministerium eine Trinkbrunnen-Kampagne. Ab Januar 2024 können sich Städte und Gemeinden um einen Trinkbrunnen bewerben. Der DSTGB unterstützt die Kampagne als Partner.

Als nachhaltiges Erbe der Europameisterschaft 2024 in Deutschland soll für jedes der 51 Turnierspiele ein Trinkbrunnen gebaut werden. Hierzu startet das Bundesumweltministerium u. a. mit dem DSTGB als Partner eine Trinkbrunnen-Kampagne. Ab Januar 2024 können sich Städte und Gemeinden für einen von 51 öffentlichen Trinkbrunnen bewerben.

Jede Kommune, die sich anhand festgelegter Kriterien und breiter bundesweiter Verteilung erfolgreich beworben hat, erhält 15.000 Euro für Kauf, Bau, Wartung und mindestens fünfjährigen Betrieb des Trinkbrunnens an einem öffentlich zugänglichen, viel frequentierten Ort.

ANMERKUNG DES DSTGB

Der Zugang zu Trinkwasser, insbesondere im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, ist von großer Bedeutung. Der DSTGB unterstützt daher das Ziel, mehr Trinkwasser im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Auf freiwilliger Basis haben schon eine Vielzahl an Städten und Gemeinden in den vergangenen Jahren Trinkwasserbrunnen errichtet.

Die Trinkbrunnen-Kampagne anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in Deutschland bietet einen besonderen Rahmen, um für den Wert des Trinkwassers und von Trinkbrunnen als Klimaanpassungsmaßnahme zu sensibilisieren. Aus diesem Grund unterstützt der DStGB die Kampagne als Partner.

Weitere Informationen

Weitere Informationen sind abrufbar unter: euro-trinkbrunnen.de

Quelle: DStGB Aktuell 4623

//// BUNDESTAG BESCHLIESST GESETZ ZUR KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

Deutschlands Wärmeversorgung muss in den kommenden Jahrzehnten klimaneutral gestaltet werden und die Kommunen stehen hinter diesem Ziel. Die Wärmeplanung ist dabei die maßgebliche Grundlage. Der Bundestag wird sich am Freitag, den 17. November abschließend mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze befassen. Im überarbeiteten Gesetz wurden auch Forderungen des DStGB bezüglich des Biomassedeckels in Wärmenetzen und der Einstufung von EE-Wärmeerzeugungsanlagen als im „überragenden öffentlichen Interesse“ berücksichtigt.

Durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) wird eine flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung eingeführt.

Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden, für alle anderen Gemeindegebiete müssen spätestens bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellt werden. Die Wärmeplanung umfasst laut WPG folgende Elemente:

- den Beschluss zur Durchführung der Planung,
- eine Eignungsprüfung des beplanten Gebietes,
- eine Analyse der jeweiligen Wärmepotenziale,
- ein Zielszenario zur langfristigen Entwicklung der Wärmeversorgung
- sowie eine Umsetzungsstrategie.

Im Rahmen der Planung erfolgt eine Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Im Einzelnen sind dies Wärme- bzw. Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung (z. B. über Wärmepumpen) und weitere Prüfgebiete, bei denen die Wärmenutzung noch unbestimmt ist.

Besonderheiten für Gebiete kleiner Gemeinden: Für die Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner ist bundesgesetzlich ein vereinfachtes Verfahren angelegt. Zudem wird eine Eignungsprüfung eingeführt, für die keine zusätzliche Erhebung von Daten für die Wärmeplanung vorgesehen ist. Damit können ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wär-

meversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Kleinere benachbarte Gemeindegebiete können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen (sog. Konvoi-Verfahren). Die Entscheidung hierüber liegt bei den Ländern.

Verknüpfung der Wärmeplanung mit dem GEG: Die Wärmeplanung bleibt grundsätzlich ein informelles, strategisches Instrument. Wärmepläne haben keine rechtliche Außenwirkung. Um gleichwohl für die Anforderungen nach dem GEG einen rechtlich geeigneten Anknüpfungspunkt zu bieten, wird für die planenden Stellen die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer formalen Entscheidung (Satzung, Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete verbindlich auszuweisen. Diese Ausweisung unterliegt unter Umständen der Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung, wenn sie möglicherweise den Rahmen setzt für eine umweltrelevante Inanspruchnahme von Flächen.

Verbindliche Dekarbonisierungsvorgaben für Wärmenetze: Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 % aus EE oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil mindestens 80 % betragen. Der Wärmenetzbetreiber soll von diesen Zwischenzielen insbesondere dann befreit werden können, wenn seine Planungen einen anderen

Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen.

Wesentliche Änderungen durch die Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses:

- Der Biomasseanteil an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von 50 Kilometern oder weniger soll nicht mehr begrenzt werden. Nur noch für längere Netze soll ein Deckel von 25 % gelten.
- Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien sowie von erforderlichen Nebenanlagen und sämtlichen Wärmenetzen sollen im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen
- Die Einschränkung, dass nur überlassungspflichtiger Abfall als unvermeidbare Wärmequelle eingestuft wird, soll gestrichen werden.
- Im Landesrecht kann vorgesehen werden, dass Wärmepläne nunmehr nur noch anzuzeigen sind und nicht mehr durch eine durch Landesrecht bestimmten Stelle zur Genehmigung vorzulegen sind.
- Die Verarbeitung von im Zuge der Wärmeplanung erhobenen Daten ist nun explizit auch zulässig zur Erstellung integrierter Konzepte der Städ-

tebauförderung, zur Erstellung energetischer Quartierskonzepte oder zur Erstellung von Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze. Dies gilt nur soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Weitere Regelungen: Baugesetzbuch (BauGB) und UVPG

Der Gesetzentwurf sieht zudem Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Baugesetzbuches vor.

Zum einen soll die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich planungsrechtlich erleichtert werden. Dazu erhält § 246d BauGB Sonderregelungen, die bis Ende 2028 befristet sind. Privilegiert werden sollen Vorhaben, die der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan dienen oder die mit bestimmten Vorgaben als Blockheizkraftwerk Strom oder Wärme erzeugen. Die Befristung bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende ein Antrag eingegangen sein muss.

Darüber hinaus ist eine Streichung des 13b BauGB sowie die Neufassung eines § 215a BauGB vorgesehen. Nach 13b BauGB konnten Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung überplant werden. Das BVerwG hat am 18. Juli 2023 einen

solchen Bebauungsplan für unwirksam erklärt und dies mit der Unvereinbarkeit mit EU-Recht begründet. § 215a BauGB soll es nun im Sinne einer „Reparaturregelung“, die auch der DStGB gefordert hatte, ermöglichen, nach § 13b BauGB begonnene Planverfahren geordnet zu Ende zu führen und abgeschlossene Pläne, die an einem beachtlichen Fehler leiden und unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen. Schließlich sollen Naturerfahrungsräume künftig nicht nur in Bebauungsplänen, sondern auch in Flächennutzungsplänen festgesetzt werden können.

Quelle: DStGB Aktuell 4623



PLANEN & BAUEN

//// KOMMUNEN BEGEGNEN MUTIG DEN DRÄNGENDEN HERAUSFORDERUNGEN DER ZEIT

FACHTAGUNG AN DER SCHULE DER DORF- UND FLURENTWICKLUNG (SDF) KLOSTERLANGHEIM

Rund 110 Personen aus Kommunalpolitik, Architektur und Stadtplanung sowie den Ämtern für Ländliche Entwicklung kamen zur Mut-Mach-

Fachtagung „Geht doch! Den Wandel bewusst gestalten“, mit interessanten Vorträgen und Diskussionen an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung Klosterlangheim, im Schloss Lichtenfels zusammen.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE KOMMUNEN

Wie technische Unterstützung bei der Bewältigung kommunaler Aufgaben helfen kann, stellte die Vorständin der Bayerischen Architektenkammer, Ariane Jungwirth, mit einer Weiterentwicklung der Flächenmanagement-Datenbank vor. „Sie haben als Kommune alle wichtigen Informationen an einem Ort im Blick, wie etwa zu den von Starkregen betroffenen Gebieten, ebenso wie die Potentiale zur Innenentwicklung.“ Roland Spiller aus dem Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten machte deutlich, dass die Ämter für Ländliche Entwicklung den Kommunen neben finanzieller Unterstützung auch fachliche und organisatorische Kompetenzen zur Verfügung stellen, auf dem Weg zu krisenfesten Gemeinden.

Der Bezirksvorsitzende für Oberfranken, Bernd Reisenweber, informierte darüber, wie der Bayerische Gemeindegtag die Landgemeinden beim notwendigen Transformationsprozess unterstützen kann.

Der Architekt Peter Haimerl zeigte sein imposantes Gebäude „Archiv der Zu-

kunft“ in der Altstadt von Lichtenfels und appellierte an die Teilnehmer gegen alle Widerstände, seine Pläne in die Tat umzusetzen und einfach zu machen.

EIN FEUERWERK MUTMACHENDER BEISPIELE AUF DEM LAND

Am Nachmittag berichteten Gemeinden, wie die Herausforderungen der Zeit konkret angegangen werden. Peter Kuchenreuther, Architekt, und der 1. Bürgermeister des Marktes Bad Steben, Bert Horn, informierten anhand ihres Gemeinschaftshauses und der Feuerwehr in Carlsgrün, wie Wertschöpfung durch Baukultur und Bürgerbeteiligung entstehen kann. Auf welche Weise Ressourcenschutz und Innenentwicklung gelingt, zeigte Lukas Neuner als Architekt und Bauherr anschaulich im Ausbau seiner historischen Scheune zu Wohnzwecken, die

mit dem Bayerischen Staatspreis prämiert wurde.

Der Bürgermeister Martin Finzel stellte am Beispiel seines sanierten Freizeitzentrums dar, in welcher Form man aktiven Klimaschutz betreibt, ohne neue Flächen zu versiegeln. Durch Rückbau wurde aus einem zu großen Gebäude ein bedarfsgerechtes, multifunktionales Bürger-Kulturzentrum geschaffen.

Dr. Martin Riehl, Bauherr und Architekt präsentierte anhand einer von ihm geplanten fränkischen Hofstelle in der Gemeinde Kammerstein den innovativen Holzbau, als Beitrag zur Innenentwicklung und zum Klimaschutz.

Nach der Fachtagung an der Schule der Dorf- und Flurentwicklung Klosterlangheim ist klar, dass die bayerischen Kommunen den Herausforderungen nicht hilflos gegenüberstehen. Die



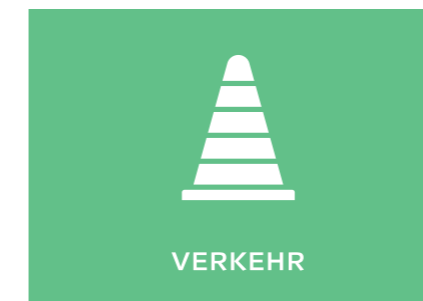
Foto: © Michael Ullwer

Vortragenden waren sich einig, dass der Wandel nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten und insbesondere die Bürger/-innen vor Ort aktiv einbezogen werden. Die Fachtagungen fanden auch an der SDL Thierhaupten und der SDL Plankstetten statt.

Kontakt

Karl Roth
Schule der Dorf- und Flurentwicklung
Klosterlangheim
Tel. 09576 1869
info@sdf-klosterlangheim.de
sdf-klosterlangheim.de

Quelle: PM SDL vom 14.11.2023



ERWEITERUNG DER LKW-MAUT AB 2024

Mit dem geänderten Bundesfernstraßenmautgesetz müssen ab 1. Juli 2024 auch Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen für die Benutzung von Bundesfernstraßen Maut entrichten. Ausnahmen bestehen neu für Handwerkerfahrzeuge bis 7,5 Tonnen und weiterhin für Fahrzeuge zur Straßeninstandhal-

tung. Kommunale Fuhrparks sind daher bei der Befahrung von Bundesfernstraßen betroffen. Eine generelle Mautbefreiung für Kommunalfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Der DStGB setzt sich hierfür ein.

AKTUELLE ÄNDERUNG IM MAUTGESETZ

Mit Beschluss des Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften im Bundesrat vom 20. Oktober 2023 werden künftig Fahrzeuge bereits ab 3,5 Tonnen Gesamtmasse auf Bundesfernstraßen mautpflichtig. Für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse wird künftig nicht mehr das zulässige Gesamtgewicht ausschlaggebend, sondern die technisch zulässige Gesamtmasse. Dadurch können Fahrzeuge in eine höhere Gewichtsklasse fallen oder mautpflichtig werden.

Künftig enthält die Maut einen Teilsatz für verkehrsbedingte CO₂-Emissionen, ergänzend zu den bereits geltenden Teilsätzen für Infrastruktur- sowie Lärm- und Luftverschmutzungskosten.

Nach den Vorgaben einer EU-Richtlinie werden Fahrzeuge in bestimmte Emissionsklassen eingeordnet. Emissionsfreie Lkw sind bis 31. Dezember 2025 von der Mautpflicht befreit. Anschließend entrichten sie einen um 75 Prozent reduzierten Mautteilsatz für Infrastruktur- sowie Lärm- und Luftverschmutzungskosten.

Neben einer Ausweitung des Anwendungsbereichs regelt das Gesetz auch die Verwendung der Mauteinnahmen neu. Die Hälfte der Einnahmen geht weiterhin zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur für Bundesfernstraßen. Daneben profitieren Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität, vor allem Bundesschienenwege.

KOMMUNALFAHRZEUGE BETROFFEN

Durch die Änderungen werden eine nicht unerhebliche Zahl von kommunalen Fahrzeugen ab 01.07.2024 der Mautpflicht unterworfen. Ausgenommen sind weiterhin Fahrzeuge, die vorwiegend der Straßenunterhaltung dienen. Ein Merkblatt des Bundesamts für Logistik und Mobilität informiert hierzu.

Es ist abrufbar unter: balm.bund.de.

Ausgenommen von der Ausweitung der Mautpflicht auf Lkw ab 3,5 Tonnen sind Fahrzeuge von Handwerkern, deren Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen liegt und die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden. Der Fahrer muss einen handwerklichen Beruf im Sinne der Anlage A zu

§ 1 Absatz 2 und Anlage B zu § 18 Absatz 2 der Handwerksordnung oder einen mit dem Handwerk im Sinne der Handwerksordnung vergleichbaren Beruf ausüben. Die Ausnahme findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Fahrer um einen Berufskraftfahrer in Berufsausübung handelt.

ANMERKUNG DES DSTGB

Da die Nichtzahlung der Mautgebühr oder Zahlung in falscher Höhe eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sind Kommunen und kommunale Betriebe nun gefordert, zu prüfen welche Fahrzeuge künftig der Mautpflicht unterfallen. Um am automatisierten Maut-Verfahren und der Erfassung mittels On-Board-Units teilzunehmen, muss eine Registrierung bei der Toll Collect GmbH oder bei einem in Deutschland zugelassenen Anbieter des europäisch elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter) erfolgen.

Der DStGB fordert eine vollständige Integration von Kommunalfahrzeugen in die Mautbefreiung, da von künftig mautpflichtigen Kommunalfahrzeugen gerade innerhalb der Städte und Gemeinden oftmals nur kurze Distanzen auf Bundesfernstraßen zurückgelegt werden. Der Aufwand der Registrierung und Abrechnung erscheint wie die finanzielle Mehrbelastung der Kommunen nicht gerechtfertigt, zumal die Kommunen kaum von den Mauteinnahmen profitieren.

Die Einnahmen aus der Lkw-Maut stehen den Kommunen weiterhin nur für Ortsdurchfahrten bei Städten über 50.000 bzw. über 80.000 Einwohner gemäß § 5 Abs. 2a Bundesfernstraßengesetz zu. Dies wirkt sich zwar nun auch auf zusätzliche Mauteinnahmen durch die Absenkung der Gewichtsgrenze aus, jedoch nicht auf künftige Mauteinnahmen der CO₂-Komponente, welche komplett an den Bund fällt. Auch in den Kommunen wäre eine Verwendung für Investitionen und Erhalt von Mobilitätsinfrastruktur wünschenswert gewesen. Der Investitionsrückstand der kommunalen Verkehrsinfrastruktur wird nach aktuellen Berechnungen auf bis zu 162 Milliarden Euro geschätzt.

Weitere Informationen

Beschlossener Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften unter: [bundesrat.de](https://www.bundesrat.de)

Quelle: DStGB Aktuell 4623

//// BRANCHENVEREINBARUNG ZUM SAUBERE-FAHRZEUGE-BESCHAFFUNGSGESETZ

Zur Umsetzung der Quotenanforderungen zur Beschaffung sauberer Busse nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz bzw. der europäischen Clean-Vehicles-Directive (CVD) wurde zwischen den Ländern, der ÖPNV-Branche und den kommunalen Spitzenverbänden eine so ge-

nannte Branchenvereinbarung vereinbart. Dadurch soll ein gegenseitiger Ausgleich bzw. eine gemeinsame Quotenerfüllung durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträger ermöglicht werden. Das aktuelle Urteil des BVerfG zum Klima- und Transformationsfonds erfordert seitens des Bundes derzeit, die Förderung für Busse mit alternativen Antrieben auf eine neue Finanzierungsgrundlage zu stellen.

ZWECK UND HINTERGRUND DER BRANCHENVEREINBARUNG

Die Branchenvereinbarung dient dazu, die nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz bzw. der CVD vorgesehenen Beschaffungsquoten für Busse (Fahrzeugklasse M) zu erfüllen und damit spiegelbildlich andere Beschaffungen von Bussen (i.d.R. Dieselbusse) der Erfüllung der Quote freizustellen. Dies soll insbesondere Unternehmen und Kommunen ermöglichen, den Umstieg auf alternative Antriebe nicht zwingend bei allen, ggf. kleineren Beschaffungsvorgängen schon vornehmen zu müssen. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie die Umstellung der Fuhrparks und Realisierung der notwendigen Infrastruktur ist insbesondere bei größeren Stückzahlen lohnenswerter und effizienter.

AUFGABENTRÄGER SOLLEN GEPLANTE BESCHAFFUNGSVORGÄNGE MELDEN

Die Branchenvereinbarung sieht vor diesem Hintergrund eine Datenmeldung über geplante Beschaffungsvorgänge von Bussen vor. Dies betrifft;

- die Vergabe von Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit Busverkehr gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 durch ÖPNV-Aufgabenträger,
- die Beschaffung von Bussen durch Verkehrsunternehmen, die Mitglieder bei den Unternehmensverbänden sind
- sowie Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste mit den CPV-Referenznummern 60112000-6 „Öffentlicher Verkehr (Straße)“, 60130000-8 „Personensonderbeförderung (Straße)“ und 60140000-1 „Bedarfspersonenbeförderung“, sofern sie von Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände oder Unternehmensverbände vergeben werden.

Diese Berichte sind, soweit diese über die im Gesetz bzw. in der CVD genannte Pflicht zur Angabe der Sauberen Fahrzeuge im Europäischen Elektronischen Beschaffungssystem (TED) hinausgehen, für die Aufgabenträger nicht verpflichtend. Sie werden ebenfalls von den Ländern geregelt. Der Datenbereitstellungsweg ist in der Branchenvereinbarung noch nicht festgehalten, sondern verlangt weitere Aktivitäten der zuständigen Landesbehörden, welche auf die einzelnen ÖPNV-Aufgabenträger zugehen werden. Diese sollen lt. Vereinbarung Ende Dezember 2023 erstmalig und dann halbjährlich Daten liefern über die vorgesehenen und

geplanten Beschaffungen sauberer Fahrzeuge. Die übrigen Vergabestellen müssen im Rahmen der Vereinbarung nichts liefern. Die festgehaltenen Berichtspflichten nach dem Gesetz und der freiwilligen Berichte nach der Branchenvereinbarung stehen neben den entsprechenden Vergabebestimmungen.

Die Hauptlast der Datenerhebung aus den kommunalen und privaten Busunternehmen trägt der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, welcher die Datenerhebung seitens der kommunalen wie privaten Verkehrsunternehmen übernimmt.

Die Branchenvereinbarung gilt vorerst nur bis zum 31.12.2025, dem Ende des sog. ersten Referenzzeitraums der Clean-Vehicles-Directive.

14 LÄNDER ZEICHNEN VEREINBARUNG

Mit dem Eingang der letzten Zeichnung zum 01.11.2023 ist die -n sind Baden-Württemberg und Berlin, da diese eigene Quoten und einen eigenen Prozess zur Zielerreichung festlegen wollen. Bilaterale Vereinbarungen bleiben auch in diesem Fall möglich.

ROLLE DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE

Der DStGB hat die Vereinbarung nach Konsultation der Mitgliedsverbände

auf Bundesebene gezeichnet. Die kommunalen Spitzenverbände haben nach der Vereinbarung ausschließlich eine unterstützende Funktion. Die Datenerhebung, für die von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern zu erfassenden und zu meldenden Daten, liegt in der Hand der Länder. In den Verhandlungen bestand der Wunsch der Länder, dass sich die kommunalen Spitzenverbände bzw. deren Mitgliedsverbände auf Landesebene aktiv in die Datenerhebung und -erfassung einbringen, was wir als Vollzugsaufgabe einvernehmlich abgelehnt hatten.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird einen Sitz in einem einzurichtenden Koordinierungskreis beanspruchen (insgesamt: vier Ländervertreter, drei Vertreter kommunaler Spitzenverbände, zwei Vertreter der Unternehmensverbände).

FÖRDERRICHTLINIE ERMÖGLICHT ZIELERFÜLLUNG

Die Erfüllung der Ziele der CVD bzw. der Branchenvereinbarung ist bis Ende 2025 durch eine Förderrichtlinie alternative Antriebe im Personenverkehr des BMDV gesichert. Gefördert werden 80 Prozent der Mehrkosten bei den sauberen Bussen (Elektrobusse, Wasserstoffbusse) mit einem Volumen von 1,45 Mrd. Euro.

Das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) bedingt nun eine neue Finanzierungsgrundlage für

die Förderrichtlinie. Für den Bundeshaushalt 2024 waren ursprünglich 492 Mio. Euro hierfür im Wirtschaftsplan des KTF geplant. Neben der Bundesförderung sind Förderprogramme der Länder möglich und unterstützenswert.

Weitere Informationen

Die vollständige Branchenvereinbarung kann auf Anfrage bezogen werden unter kristine.stuevecke@dstgb.de

Informationen des BMDV zum Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz unter bmdv.bund.de

Quelle: DStGB Aktuell 4723



VERANSTALTUNGEN

/// GEMEINSAM GEGEN KORRUPTION. COMPLIANCE UND KORRUPTIONSPRÄVENTION IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

27. FEBRUAR 2024
DIGITALE INFOTAGUNG

Eine transparente Verwaltung, der die Bürgerinnen und Bürger vertrauen, ist ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Eine gelebte

Compliance-Kultur ist dabei unerlässlich. Mittlerweile sollte das selbstverständlich sein – und doch tauchen immer wieder größere und kleinere Korruptionsskandale auf. Um eine Verwaltungskultur zu etablieren, die Fehlverhalten von vornherein verhindert, müssen viele Faktoren zusammenspielen. Der Gesetzgeber unterstützt beispielsweise mit der Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes. Bei der Umsetzung kommt es dann aber auf die einzelnen Menschen und deren Integrität an. Deshalb wird neben den rechtlichen Aspekten auch der Blick auf den Einzelnen gerichtet: Wie können Ethik und Integrität gefördert und damit die Compliance-Kultur in der Verwaltung gestärkt werden?

Preis

220 € (inkl. Unterlagen zum Download)

Referenten

Prof. Carsten Stark, Bernd Wittmann, Prof. Dr. Stefanie Fehr, Prof. Dr. Thomas Schwartz

Kontakt/Anmeldung

tagungen@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 13. OKTOBER – 24. NOVEMBER 2023



EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

BRÜSSEL AKTUELL 17/2023

13. – 27. OKTOBER 2023

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Bürokratie: Konsultation zur Abschaffung von Berichtspflichten

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Kommunales Abwasser: Rat legt Standpunkt fest
- Energiezukunft Europas: Aktualisierung des SET-Plans

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: Europäische Woche der Regionen und Städte

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Digitalisierung: Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen für ältere Menschen
- Demografischer Wandel: Instrumentarium zur Bewältigung vorgestellt

INSTITUTION, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2024

IN EIGENER SACHE

- Veranstaltung I: Die Rolle der Kommunen im europäischen Beihilferecht
- Veranstaltung II: Die Kommunen in der deutschen Inflation 1914-1923
- EU-Förderprogramme: Auftaktveranstaltung der Fördermittelreihe

BRÜSSEL AKTUELL 18/2023

27. OKTOBER –
24. NOVEMBER 2023

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Wirtschaft: Herbstprognose weist auf leichte Erholung hin
- Sofortzahlungen: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Luftqualität: Rat verabschiedet Position und Trilog startet
- Wiederherstellung der Natur: Politische Einigung im Trilog steht
- Grüner Deal I: Vorschlag für Pestizidverordnung abgelehnt
- Grüner Deal II: RED III und Energieeffizienzrichtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: 10. Europäischer Gipfel der Regionen und Städte in Mons
- Kohäsionspolitik: Jährliche REGICOTER-Sitzung

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: EU-Aktionsplan für die östliche Mittelmeerroute
- Antisemitismus: Bericht über antisemitische Vorfälle in Europa

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Sicherheitsunion: EU-Kommission berichtet über Fortschritt

- Europäischer Verwaltungsraum: Vorschläge zu Modernisierung
- EU-Erweiterung: Beitrittsverhandlungen mit Ukraine und Moldau
- Europäisches Solidaritätskorps: Evaluierung des Programms

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Kreatives Europa: Aufforderungen zu Projektvorschlägen für das Jahr 2024

IN EIGENER SACHE

- Veranstaltung: „Das Asyl- und Migrationspaket auf der Zielgeraden?“
- EU-Förderprogramme: Veranstaltung zu Funding and Tenders und Interreg B
- Veranstaltung: Die Kommunen in der deutschen Inflation 1914 bis 1923
- Veranstaltung: Die Rolle der Kohäsionspolitik im grünen und digitalen Wandel



AKTUELLES AUS BRÜSSEL

DIE EU-SEITEN

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. KOMMUNALES ABWASSER: RAT LEGT STANDPUNKT FEST

Am 16. Oktober 2023 positionierten sich die Mitgliedstaaten im Rat der EU zur Neufassung der Richtlinie zur Behandlung von kommunalem Abwasser mit allgemeiner Ausrichtung. Der Fokus der Verhandlungen lag vor allem darauf, ein Gleichgewicht zwischen der Verbesserung der Richtlinie und deren flexibler Umsetzung bei den Mitgliedstaaten zu schaffen. Der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung wurde vom Rat weitestgehend unverändert übernommen. Die Begrenzung der Mischwasserentlastung wurde vom Rat auf 3 % statt wie von der Kommission vorgeschlagenen 1 % abgeändert (Kondition: „dry weather flow“) und Mischsysteme sollen generell besser berücksichtigt werden. Ebenso solle die Frist für das Energie-neutralitätsziel von 2040 auf 2045 verlängert werden und ein Zukauf von 30 % Energie möglich sein. Auch die Beweislastumkehr zu Lasten der Behörden sowie die Möglichkeit von Sammelklagen durch NGO im Rahmen von Schadensersatzansprüchen aus Art. 26 wurde in der allgemeinen Ausrichtung gestrichen. Im nächsten Schritt werden nun die Trilogverhandlungen beginnen. (Pr/LM)

2. LUFTQUALITÄT: RAT VERABSCHIEDET POSITION UND TRILOG STARTET

Die Mitgliedstaaten im Rat haben am 9. November 2023 ihre Position (englischsprachig) zur Überarbeitung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft in Europa verabschiedet. Der Rat hält am Fokus von ambitionierten Grenz- und Zielwerten vorwiegend fest (Art. 1; Annex IV), wobei die Leitlinien der WHO als Grundlage dienen. Allerdings sind Möglichkeiten von Fristverlängerungen für Gebiete vorgesehen, in denen sich die fristgerechte Einhaltung der Richtlinie aufgrund standortspezifischer Bedingungen als nicht erreichbar erweist (Art. 18). Auch die Fristen, in denen eine Überschreitung von bestimmten Grenzwerten behoben werden soll, wurden im Vergleich zum Vorschlag der Kommission erweitert auf sechs Jahre ab dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem die erste Grenzwertüberschreitung registriert wurde (Art. 19). Die Möglichkeit einer Sammelklage, die aus kommunaler Sicht kritisch bewertet wurde, ist nicht mehr vorgesehen (Art. 28). Zudem sind keine Mindestverjährungsfristen von Schadensersatzansprüchen mehr geplant. Nachdem das EU-Parlament bereits am 13. September 2023 seine Position verabschiedete (zuletzt Brüssel Aktuell 14/2023) finden nun zwischen den beiden Gesetzgebern und der EU-Kommission Verhandlungen über die endgültige Fassung des Legislativakts im Trilog statt. (Pr/PW)

3. WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR: POLITISCHE EINIGUNG IM TRILOG STEHT

Am 9. November 2023 erzielten das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten im Rat und die EU-Kommission im Trilog eine vorläufige politische Einigung über eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Die Verordnung legt verbindliche Ziele für verschiedene Ökosysteme fest, darunter landwirtschaftliche Flächen, Wälder und städtische Grünflächen. Die Mitgliedstaaten müssen dadurch Maßnahmen ergreifen, um städtische Grünflächen zu vergrößern und sicherstellen, dass es bis Ende 2030 zu keinem Nettoverlust an städtischen Grünflächen kommt. Die Verbesserung der biologischen Vielfalt von Waldökosystemen und die Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen bis 2030 werden ebenfalls gefordert. Zentrale Rolle nehmen die nationalen Wiederherstellungspläne ein, die von der Kommission überprüft werden. Die Pläne sollen bis Juni 2032 für den Zeitraum bis 2042 eingereicht werden, gefolgt von Plänen für 2050 bis Juni 2042. Die Mitgliedstaaten können dabei regionale und kulturelle Besonderheiten berücksichtigen. In 2033 soll die Evaluation der Verordnung stattfinden. Die Verordnung muss nun vom EU-Parlament und dem Rat formell angenommen werden, bevor sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft treten kann. (PW)

4. GRÜNER DEAL I: VORSCHLAG FÜR PESTIZIDVERORDNUNG ABGELEHNT

Das EU-Parlament hat am 22. November 2023 einen Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden (SUR) abgelehnt (zuletzt Brüssel Aktuell 6/2023). Am Tag der Abstimmung stimmte die Mehrheit der Abgeordnete gegen den Kommissionsvorschlag. Damit hat das Parlament den Vorschlag effektiv abgelehnt und die erste Lesung abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten im Rat müssen noch über ihren eigenen Standpunkt entscheiden, um feststellen zu können, ob dieser endgültig abgelehnt wird oder zur zweiten Lesung an das Parlament zurückgeht. Die SUR-Verordnung hätte u. a. den Einsatz von Pestiziden in kommunalen Grünflächen verboten. Die Debatte wurde intensiv über die Rolle der Landwirtschaft öffentlich geführt, insb. im Zusammenhang mit dem Weinbau. (Pr/PW)

5. GRÜNER DEAL II: RED III UND ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE IM AMTSBLATT VERÖFFENTLICHT

Am 20. September 2023 wurde die Energieeffizienzrichtlinie und am 31. Oktober 2023 die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die beiden Richtlinien sind Teil des Pakets „Fit für 55“ (zuletzt Brüssel Aktuell 13/23). (Pr/PW)

/// IN EIGENER SACHE

VERANSTALTUNG: „DAS ASYL- UND MIGRATIONSPAKET AUF DER ZIELGERADEN?“

Am 8. November 2023 fand die Fachveranstaltung zum Themengebiet Asyl und Migration statt, die von der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen ausgerichtet wurde. An dem Panel nahmen Herr Prof. Dr. Alexis v. Komorowski, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Baden-Württemberg, Herr Landrat Sebastian Gruber, Landkreis Freyung-Grafenau und dritter Vizepräsident des Bayerischen Landkreistags, Frau Beate Gminder, stellvertretende Generaldirektorin der DG Home der EU-Kommission und Herr Wolfgang Hammer, Leiter des Bereichs Innenpolitik 1 der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, teil. Die Panel-Teilnehmenden waren sich einig, dass das derzeit verhandelte Asyl- und Migrationspaket möglichst schnell verabschiedet werden müsse, um die Kommunen zu entlasten.

KOMMUNALE SICHTWEISEN

Herr Prof. Dr. v. Komorowski und Herr Landrat Gruber verdeutlichten die kommunale Sichtweise auf die aktuelle Asyl- und Migrationssituation in Europa und Deutschland. Die Kapazitäten in den Kommunen bezüg-

lich der Bearbeitung und Unterbringung der Geflüchteten seien maximal ausgelastet. Durch die (teils eingetretene oder wieder möglich erscheinende) dauerhafte Belegung von Sporthallen und weiteren öffentlichen Einrichtungen verschärfe den Handlungsdruck vor Ort. Die kommunalen Vertreter forderten eine schnelle europäische Lösung, eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten, die Verhinderung illegaler Migration sowie die konsequente Durchführung von rechtlich abgesicherten Abschiebungen, eine lückenlose Erfassung von irregulär Eingereisten und die Entlastung von Erstaufnahmestaaten. In den letzten Jahren sei das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik stark zurückgegangen. Das Asyl- und Migrationspaket, auch angesichts der anstehenden Europawahlen, sollte schnellstmöglich verabschiedet werden, um den gesellschaftlichen Frieden nicht weiter zu gefährden. Zudem könne es dazu beitragen, das Vertrauen in die Politik wieder zu stärken.

STANDPUNKTE DER BUNDESREGIERUNG UND DER EU-KOMMISSION

In der weiteren Diskussion wurden die aktuellen Verhandlungsergebnisse der interinstitutionellen Trilogie zum Asyl- und Migrationspaket erläutert. Ferner wurden die Standpunkte der einzelnen EU-Institutionen wiedergegeben. Dabei wurden Unterschiede, z. B. zwischen dem EU-Parlament,

mit seinem stärkeren Fokus auf Wahrung der Rechte von Geflüchteten, und den Mitgliedstaaten im Rat, die einen Schwerpunkt auf Sicherheit legen, deutlich. Dennoch wüssten aktuell alle Entscheidungsträgerinnen und -träger in der EU, dass großer Handlungsdruck bestehe zu Ergebnissen zu kommen, auch vor dem Hintergrund der Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den EU-Mitgliedstaaten. Eine weitere, durch die Asyl- und Flüchtlingssituation getriebene politische Polarisierung, müsse verhindert werden. Darin waren sich alle Teilnehmenden des Panels einig.

BÜROGEMEINSCHAFT: WIR SAGEN DANKESCHÖN NACH SACHSEN

Die Europabüros der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen bedanken sich bei den Kolleginnen und Kollegen des Europabüros der sächsischen Kommunen und der sächsischen Kommunalverbände für 23 Jahre gemeinsam geleistete Europaarbeit. Das Europabüro der sächsischen Kommunen schließt zum 31. Dezember 2023 seine Tore in Brüssel. Gemeinsam schauen die Europabüros auf eine bereichernde Zusammenarbeit zurück. Ab dem 1. Januar 2024 besteht die Bürogemeinschaft weiterhin durch die bayerischen und baden-württembergischen Kommunen am neuen Standort in der Rue Guimard 1 fort.

Fotos: © Youssef Meftah



„Political Dinner“ am 7. November 2023 in der Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel: Die Trägerverbände der Europabüros im Gespräch mit Europaabgeordneten aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen. 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, Bgm. Thomas Zwingel, erläutert die Forderung nach einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte im Vergaberecht. Weitere Diskussthemata waren die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie der Europäische Grüne Deal, insbesondere die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.



Die bayerischen und baden-württembergischen Kommunalverbände bekräftigen die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit ihrer Europabüros in Brüssel: Präsident und Hauptgeschäftsführer des Gemeindetags Baden-Württemberg Steffen Jäger und Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Franz Dirnberger bei der Unterzeichnung der neuen Kooperationsvereinbarung am 8. November 2023.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

//// GEBÜHRENKALKULATION FÜR DIE ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER WASSER- UND ABWASSER- ENTSORGUNG (MA 2423)

20. FEBRUAR 2024
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg Centre Ville,
Bahnhofstraße 12, 90402 Nürnberg

Seminarleitung

• Jennifer Hölzlwimmer,
Oberverwaltungsrätin –
Bayerischer Gemeindetag

Die Gemeinden sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet für ihre öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung Benutzungsgebühren zu erheben. Dabei haben sie das sog. Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen. Diesem Prinzip folgend sollen im Seminar die Grundstrukturen einer KAG-konformen Gebührenkalkulation erläutert werden.

Anhand von Praxisbeispielen werden die drei „Säulen“ der umzulegenden Kosten (laufende Betriebskosten, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) näher beleuchtet. Dabei werden nicht nur die sich aus Gesetz und Rechtsprechung ergebenden Anforderungen unter Einbeziehung aktueller und teils noch offener Fragen erörtert. Ziel des Seminars soll es insbesondere sein, die Teilnehmenden auf die durch das KAG eröffneten,

politischen Entscheidungsspielräume aufmerksam zu machen, um die nächste Gebührenkalkulation in der eigenen Gemeinde nicht nur rechtskonform, sondern auch mit Blick auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse vor Ort in Angriff nehmen zu können.

Seminarinhalte

– Einführung: Überblick über die Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung

– Voraussetzungen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

- Rechtsgrundlagen
- Gültiges Satzungsrecht und Kalkulation
- Kostendeckungsprinzip
- Kalkulationszeitraum
- Rückwirkendes Inkrafttreten einer Gebührensatzung
- Grund- und Verbrauchsgebühren
- Gesplittete Abwassergebühr

– Laufende Betriebskosten

- bei der Wasserversorgung
- bei der Abwasserentsorgung

– Kalkulatorische Abschreibung

- Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Abzug beitragsfinanzierter Anlagenteile
- Möglichkeiten zur Rücklagenbildung
- Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile
- Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte

- Ermittlung der Abschreibungssätze

– Kalkulatorische Zinsen

- Rechtfertigung
- „Angemessener“ Zinssatz
- Verzinsungsmethoden

– Grundgebührenkalkulation

//// VERBESSERUNGSBEITRÄGE FÜR DIE ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER WASSER- UND ABWASSER- ENTSORGUNG (MA 2424)

5. MÄRZ 2024
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

• Jennifer Hölzlwimmer,
Oberverwaltungsrätin –
Bayerischer Gemeindetag

In der gesamten Wasserwirtschaft stehen flächendeckend hohe Investitionen an. Die Gründe hierfür sind vielschichtig, gemeinsam ist allerdings stets die Frage nach den rechtlich zulässigen Finanzierungsmöglichkeiten für diese investiven Maßnahmen sowohl bei den öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- als auch Abwasserentsorgung. Ein Weg zur verhältnismäßig schnellen und gebührenschonenden Refinanzierung von Investitionen führt dabei über die Festsetzung von Verbesserungs- und/oder Erneuerungsbeiträ-

gen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (BayKAG). Welche rechtlichen Hürden auf diesem Weg zu nehmen sind, wird im Rahmen dieses Seminars ausführlich besprochen werden. Gleichzeitig sollen aber auch die durch das BayKAG eröffneten, politischen Entscheidungsspielräume aufgezeigt werden, so dass am Ende des Tages jede/r Seminarteilnehmer/in mit dem nötigen Werkzeugkasten ausgestattet sein sollte, um auch die finanzielle Baustelle der jeweiligen Investitionsmaßnahme bei sich vor Ort anzugehen und schließlich zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Seminarinhalte

- Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten von investiven Maßnahmen in die öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Gründe für die Festsetzung von Verbesserungsbeiträgen oder „Argumentationshilfen für die Praxis“
- Voraussetzungen für die Festsetzung von Verbesserungsbeiträgen
 - Investive Maßnahme (Abgrenzung zum laufenden Unterhalt/Reparaturmaßnahmen)
 - Betriebsfertige verbesserte Einrichtung
 - Wirksame Stammsatzung
 - Wirksame Verbesserungsbeitragssatzung
 - Wirksame Herstellungsbeitragssatzung mit neu kalkulierten Beitragssätzen

- Geschossflächenaufmaß und Kalkulation
- Variationsmöglichkeiten für die Festsetzung von Verbesserungsbeiträgen
 - Satzung ohne festen Beitragssatz
 - Satzung mit vorläufigem Beitragssatz
 - Vorauszahlungen
 - Festsetzung in Teilbeiträgen
 - Umlegung einer festen Investitionssumme
 - Umlegung eines prozentualen Anteils der Investitionskosten

Dieses Seminar wird ebenfalls am 08.10.2024 in Nürnberg angeboten.

/// STRASSENRECHT – VON DER WIDMUNG BIS ZUR EINZIEHUNG EINER STRASSE (MA 2421)

**12. MÄRZ 2024
IN NÜRNBERG**

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

- Cornelia Hesse
- Benedikt Weigl, Oberverwaltungsrat – Bayerischer Gemeindetag

Obwohl Straßen die wichtigste Verkehrsinfrastruktur darstellen und damit erst die Mobilität von Menschen sowie den Transport von Gütern ermöglichen, wird diesen Einrichtungen in der

Praxis zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das Straßenrecht führt nach wie vor ein Schattendasein in der gemeindlichen Praxis. Es soll „nebenbei“ bewältigt werden. Die Kenntnis der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen ist aber zwingend notwendig, um auf die alltäglichen typischen Fragestellungen und Probleme reagieren zu können, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrseinrichtungen auftreten. Da geht es auch um Fragen der Erschließung, der Verkehrssicherungspflicht und Haftung.

Zunächst muss man wissen, welche Rechtsvorschriften sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem BayStWG und dem FStrG, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Meist befasst man sich erst dann mit der Materie, wenn es „brennt“ und man nur noch Schadensbegrenzung betreiben kann.

Die Gemeinde ist regelmäßig als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde, Verkehrssicherungspflichtige und Eigentümerin einer Vielzahl von Straßen und Wegen gefordert und muss also ihre Rechte und Pflichten kennen. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei Fragen nach der Öffentlichkeit von Straßen (z. B. durch Widmung).

Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Fachwissen ver-

mitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt.

Seminarinhalte

- Öffentliche und private Straßen – welche Zuständigkeit hat die Gemeinde? Besteht ein Zwang zur Widmung?
- Wie stelle ich die Öffentlichkeit der Straße fest?
- Welche Funktion haben die Bestandsverzeichnisse?
- Einteilung der öffentlichen Straßen und Wege in eine Straßenklasse (entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung).
- Welche Bedeutung hat die Widmung einer Fläche zur öffentlichen Straße? Wie weit reicht sie? Welche Straßenklasse ist die „richtige“? Was ist sonst noch zu beachten? Welche Rolle spielt das Eigentum in diesem Zusammenhang?
- Wie ist die Rechtslage, wenn Straßen und Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verlaufen?
- Welche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen bestehen (in welchem Umfang ist der Verkehr daran eröffnet)?
- Was versteht man insbesondere unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus der Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde?
- Wie geht man mit sog. Überbauten und/oder Überwuchs (Büsche) auf öffentlichem Grund um?
- Was ist zu tun, wenn Straßen und

Wege ihre Verkehrsbedeutung verloren oder geändert haben (Stichwort: Einziehung/Umstufung)?

Dieses Seminar wird ebenfalls am 03.12.2024 in München angeboten.

/// DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN (MA 2417)

**21. MÄRZ 2024
IN FREISING**

Ort Mercure Hotel
Dr.-von-Daller-Straße 1–3
85356 Freising

Seminarleitung

- Matthias Simon, LL.M., Direktor – Bayerischer Gemeindetag
- Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar

besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen.

In diesem Tagesseminar wird das gesamte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans behandelt; vom Aufstellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung. Besondere Verfahren (einfacher Bebauungsplan, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a und §13b BauGB und auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan) werden ebenfalls dargestellt.

Muster für die Bekanntmachungen und Verfahrensvermerke sollen Ihnen zudem die Arbeit erleichtern.

Weitere Seminartermine zum Thema Bauleitplanung

- Materielle Grundlagen der Bauleitplanung (MA 2418) am 18.06.2024
- Die Kunst der Festsetzung (MA 2419) am 22.10.2024
- Städtebauliche Verträge, vorhabenbezogener Bebauungsplan und Plansicherungsinstrumente (MA 2420) am 05.12.2024

Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2024

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 50/2014) folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.935.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 452.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.06.2022 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde | 1.350,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich je weiterem Einwohner | 0,30 € |

2. Verwaltungsgemeinschaften

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind, | beitragsfrei |
| b) andernfalls:
Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. | |

3. Zweckverbände

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner | 0,09 € |
| b) mindestens | 750,00 € |
| c) höchstens | 2.850,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.850,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände | 1.350,00 € |

4. kommunalbeherrschte juristische Personen

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------|
| a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000,00 € | 1.550,00 € |
| b) Stammkapital über 500.000,00 € | 2.900,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wird dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung wird den Mitgliedern gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags Nr. 01/2024 bekannt gemacht.

München, den 13.12.2023

Bayerischer Gemeindetag

Dr. Uwe Brandl



ANZEIGE

**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter
Ganzleinen-
einband**

zur Erstellung
des Jahrgangsbands

20,80 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



**DRUCKEREI
SCHMERBECK**
GMBH

info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

